

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Hoßfeld Recycling GmbH Bad Gandersheim

GAA v. 27.11.2025

Die Firma Hoßfeld Recycling GmbH, 37581 Bad Gandersheim, Neue Str. 54A, hat mit Antrag vom 27.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort in 37581 Bad Gandersheim, Neue Str. 54A Gemarkung Bad Gandersheim, Flur 1, Flurstücke 591/3, 605/2, 592/10, 592/7, 594/5 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung des bestehenden Betriebes um das Flurstück 594/5
- Erhöhung der Lagermengen
- Erweiterung des Abfallannahmekataloges

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Firma Hoßfeld Recycling GmbH beabsichtigt den Betrieb einer Anlage in der Neue Straße 54 a, in Bad Gandersheim. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsantragungsverfahrens für die Anlage Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurden Änderungen für die Hauptanlage, als auch für die folgenden Nebenanlagen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d (Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 t (Nr. 8.12.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 t (Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 9 t/d (Nr. 8.15.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 250 t/d (Nr. 8.15.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt:

Wasser

Das Flurstück 594/5 liegt z.T. in einem noch nicht nach § 76 (2) festgesetzten, aber vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. In diesem Bereich des Betriebsgeländes werden hauptsächlich leere Container gelagert, sodass im Falle einer Überschwemmung es zu keinen Freisetzungen kommt.

Im näheren und weiteren Umfeld des Betriebsgeländes existieren keine wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Im Einwirkungsbereich der Anlage, befindet sich in ca. 700 m nord-östlich das Landschaftsschutzgebiet „Südhang des Clusberg“. Zwischen der Anlage und dem LSG befindet sich das Stadtgebiet Bad Gandersheim, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Anlage keinen bzw. kaum Einfluss auf das LSG hat.

Landesweite Biotopkartierung

Ebenfalls befindet sich im Einwirkungsbereich der Anlage, in ca. 320 m in süd-westlicher Lage ein Gebiet das im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung 1984-2004 erfasst wurde. Zwischen der Anlage und dem Gebiet, verlaufen sowohl eine Bahnverbindung, als auch die B 64. Auf Grund der Beschaffenheit der Anlage, wird davon ausgegangen, dass die Anlage keinen Einfluss auf das Biotop nehmen wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Ausgewiesene punkthafte Naturdenkmäler befinden sich in ca. 600 m östlicher Entfernung. Diese liegen eingebettet im Stadtgebiet. Ebenso befindet sich in schmaler Längsausdehnung in ca. 830 m nördlicher Entfernung ein Naturdenkmal. Alle ausgewiesenen Naturdenkmäler werden durch das Stadtgebiet von der Anlage räumlich getrennt, sodass eine Einflussnahme auf Grund der Anlagenbeschaffenheit ausgeschlossen werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.